

von Jerusalem nicht zu gewähren, sei das moralische Engagement gegen Johann von Brienne gewesen, mit der Krönung Johanns im Sommer 1231 aber weggefallen. Daher habe nach der Einsetzung zum Regenten von Konstantinopel mit dem Titel eines Kaisers, wodurch Johann anderweitig versorgt gewesen sei, der Papst dem Staufer den Titel nicht mehr verweigern können³³. Die spätere Forschung hat diese richtige Erkenntnis der Zusammenhänge nicht zur Kenntnis genommen und sich auf Winkelmann gestützt. Schon dieser scheint das Werk des Franzosen über die Edition hinaus nicht zur Kenntnis genommen zu haben, so daß einmal mehr das französische Bonmot zu gelten scheint: „Il n'y a rien d'inconnu que ce qui a été imprimé“.

Freilich erfolgte die Lösung der Titelfrage nicht, wie Huillard-Bréholles schrieb, nach der Einsetzung Johanns zum Regenten. Diese war bereits 1229 erfolgt. Und es waren auch nicht moralische Gründe, sondern theologisch-kirchenrechtliche Bedenken. Friedrich II. war verfassungsrechtlich nicht der Erbe Johanns, sein Königtum und sein Königstitel nicht Ausfluß eines Mitkönigtums des Sohnes neben dem Vater, wie es bis ins 11./12. Jahrhundert zur Sicherung der Nachfolge üblich gewesen war, sondern bedeutete den zwar erbrechtlich begründeten Übergang der Krone an einen anderen Träger durch die Ehe der Thronerbin, die aber die Herrschaftsrechte ihres Vaters erlöschen ließ, weil nicht dieser, sondern ihre Mutter ihrerseits Thronerbin gewesen war. Solche Abfolgen führten zu Schwierigkeiten, wenn der bisherige Inhaber seinen Titel einer Weihe und Salbung verdankte, da diese nach Kirchenrecht indelebilen Charakter besaß. Das Problem stellte sich im Jahre 1225 nicht zum ersten Mal. Es hatte im Königreich Jerusalem Ende Juli 1191 unter Mitwirkung von Richard Löwenherz zur Vereinbarung geführt, daß Reich und Einkünfte zwischen Guido von Lusignan und Konrad von Montferrat aufgeteilt wurden, der Königstitel jedoch Guido bis zu seinem Tode verbleibe, dann aber, auch falls er aus einer neuen Ehe Kinder hätte, an Konrad als den Gatten der Trägerin der Thronrechte Isabella übergehe³⁴. Und diese Lösung hatte ihrerseits einen Vorläufer, der mindestens dem englischen König vertraut gewesen sein dürfte, denn im Jahre 1153 war der Streit um die englische Krone mit dem Kompromiß geregelt worden, daß Stephan Königtum und Königstitel (*res et nomen regalis culminis*) bis zu seinem Lebensende führen werde, Heinrich Plantagenet bereits das *dominium* erhalte, den Titel aber erst nach dem Tode Stephans annehmen werde³⁵.

Durch den Ehe- und Regentschaftsvertrag des Jahres 1229 sicherte sich Johann von Brienne gegen eine Situation ab, wie sie 1225 in Jerusalem entstanden war

33) HUIILLARD-BRÉHOLLES, Préface (wie Anm. 1) S. CCCXLIII f., vgl. S. CCCXXVII f.

34) *Gesta Henrici secundi et Ricardi primi* 2, ed. William STUBBS (Rolls Series 49, 1867) S. 183 f.; Roger von Hoveden, *Chronica* 3, ed. William STUBBS (Rolls Series 51, 1869–1871) S. 124 f.; *Itinerarium peregrinorum*, ed. William STUBBS (Rolls Series 38, 1864) S. 235 f.: *ut (Guido) marchiso, qui regni videbatur in matrimonio sortitus haeredem, cederet in possessionem haereditariam comitatus Tyri, videlicet Tyri et Sidonis et Baruth; ... Quod si forte regem Guidonem contingeret prius clausisse diem extremum, tunc Marchisus ille, qui regni haeredem licet nefarie sub spe regnandi rapuerat in coniugem, insignitus diademate regali, regi Guidoni succederet in regnum.*

35) Gervasius von Canterbury, *Opera* 1, ed. William STUBBS (Rolls Series 73, 1, 1879) S. 156: Heinrich II. wird zum *dominus totius Angliae* gemacht, Stephan jedoch *omnibus diebus vitae suae nomen et rem regii culminis* zugesichert.